

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Poing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Poing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Bereitsstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Poing, 12.10.2004

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
a)	Löschfahrzeuge			
	aa) Löschgruppenfahrzeug „Brand“	25 Jahren	6,33 Euro	siehe Anlage 1*
	ab) Löschgruppenfahrzeug „THL“	25 Jahren	4,22 Euro	siehe Anlage 2
b)	eine Drehleiter DLK 23-12	25 Jahren	7,73 Euro	siehe Anlage 3
c)	Kommandowagen KDOW	20 Jahren	1,87 Euro	siehe Anlage 4
d)	einen Rüstwagen RW 2	25 Jahren	3,59 Euro	siehe Anlage 5
e)	Mannschaftswagen MTW	20 Jahren	1,83 Euro	siehe Anlage 6
f)	Mehrzweckfahrzeug	20 Jahren	2,01 Euro	siehe Anlage 7
g)	Mehrzweckanhänger MZA	20 Jahren	0,41 Euro	siehe Anlage 8
h)	Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	1,01 Euro	siehe Anlage 9
i)	Ölschadenanhänger	20 Jahren	0,58 Euro	siehe Anlage 10

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
--	--

a)	Löschfahrzeuge			
	aa) Löschgruppenfahrzeug „Brand“	25 Jahren	107,89 Euro	siehe Anlage 1*
	ab) Löschgruppenfahrzeug „THL“	25 Jahren	79,48 Euro	siehe Anlage 2
b)	eine Drehleiter DLK 23-12	25 Jahren	146,31 Euro	siehe Anlage 3
c)	Kommandowagen KDOW	20 Jahren	11,17 Euro	siehe Anlage 4
d)	einen Rüstwagen RW 2	25 Jahren	76,59 Euro	siehe Anlage 5
e)	Mannschaftswagen MTW	20 Jahren	16,16 Euro	siehe Anlage 6
f)	Mehrzweckfahrzeug	20 Jahren	17,43 Euro	siehe Anlage 7
g)	Mehrzweckanhänger MZA	20 Jahren	2,42 Euro	siehe Anlage 8
h)	Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	9,69 Euro	siehe Anlage 9
i)	Ölschadenanhänger	20 Jahren	4,46 Euro	siehe Anlage 10

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Normbeladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei Arbeitsstundenkosten und einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
---	-----------------------------	--

a)	Absturzsicherung	15 Jahren	117,79 Euro	siehe Anlage 11*
b)	Aufsperrwerkzeug	15 Jahren	21,20 Euro	siehe Anlage 12
c)	Be- und Entlüftungsgerät (Fabrikat Auer)	20 Jahren	43,72 Euro	siehe Anlage 13
d)	Bergefass	15 Jahren	23,90 Euro	siehe Anlage 14
e)	Chemieschutzanzüge	10 Jahren	53,54 Euro	siehe Anlage 15
f)	Eis- und Wasserrettung	15 Jahren	116,23 Euro	siehe Anlage 16
g)	Dekontaminationsdusche	15 Jahre	85,00 Euro	siehe Anlage 17
h)	Flüssigkeitssauer (WAP Turbo)	15 Jahre	24,74 Euro	siehe Anlage 18
i)	Imkerschutzanzug	10 Jahre	5,99 Euro	siehe Anlage 19
j)	Strahlenschutzsonderausrüstung	10 Jahren	334,53 Euro	siehe Anlage 20
k)	Tauchpumpe (TP 4-1)	15 Jahren	18,38 Euro	siehe Anlage 21
l)	Tauchpumpe (TP 12)	15 Jahren	23,86 Euro	siehe Anlage 22
m)	Überdrucklüfter	20 Jahren	41,47 Euro	siehe Anlage 23

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und hauptamtliche Bedienstete

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 17,90 € berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden). Der Stundensatz für hauptamtliche Bedienstete beträgt 20,40 €.

Der Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird zusätzlich zum Ersatz der Kosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen. Die Gemeinde behält sich vor, über diesen Kostenersatz einen gesonderten Bescheid zu erlassen, da diese Kosten von Dritten teilweise deutlich zeitverzögert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 9,92 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*** Auf die Veröffentlichung der Anlagen 1 – 23 wird auf Grund ihres Umfanges an dieser Stelle verzichtet.**